

Der Verkauf beginnt an beiden Stellen um 7 morgens und endet um 1 nachm. Der Schweinemarkt findet Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend statt, und zwar am Dienstag in den Stunden von 6 morgens bis 3 nachm., an den übrigen 4 Tagen von 6 morgens bis 12 mittags und von 3 bis 6 nachm. — Der Kälbermarkt wird am Dienst. abgehalten und dauert von 9 morgens bis 3 nachm. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Schlachthofdeputation.

Das Stadthaus

Neuerwall 96/98, in dem sich die Diensträume der Zentralpolizeistelle befinden, ist Anfang des 18. Jahrhunderts von dem dänischen Geheimrat und Hofmarschall von Görtz im Barockstil erbaut worden. Im Jahre 1722 wurde es vom hamburgischen Staat angekauft und dem Gesandten des deutschen Kaisers als Wohnung überlassen. Nachdem es diesem Zweck bis zum Jahre 1740 gedient hatte, wurde es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Mairie eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweier Flügel in italienischen Renaissancestil wurde es in den Jahren 1889—1892 erheblich erweitert.

Stadtsjustizgebäude siehe unter Justizgebäude, Seite 75.

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen. Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus Nr. 23, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende, grössere Gebäude Nr. 17 für eine Gesellschaft „Lesehalle“ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermietet.

Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jenes erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde.

Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbauung eines vom Fleth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888/89 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1898—1902 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. F. Krogmann'schen Grundstücke, welche sich bis an die neust. Fuhlenwiete (jetzt Stadthausbrücke) und grosse Bleichen erstrecken.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Flethseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau aufgeführt, welcher im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation eingeräumt sind. Das an der Stadthausbrücke errichtete Gebäude dient mit seinen, einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Zugang zu der Gewerbekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat.

Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesamten Büroräume der Stadtwasserkunst untergebracht sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateaufort erbaut und ist ursprünglich für das Freistädtsche, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoversche und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrobau hergestellt und erinnert in den Rundbogen der Fenster und in der Fassade an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 die Vermögensschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, die Behörde für Wohnungspflege und eine Abteilung der Finanzdeputation (Ausschreibungswesen).

Das Verlosungsgebäude

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 30.

Zoologischer Garten

vor dem Damthor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Damthores gelegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1883. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vossler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vorzügliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tierammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Garten-Anlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens s. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1915 kam der Antrag von Paridon Müller und Genossen auf Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstand befasst hatte. Die Bürgerschaft nahm mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag an. Nachdem der Senat sich mit den beiden anderen Hansestädten verständigt hatte, brachte er am 8. September 1915 bei der Bürgerschaft den Antrag ein auf Mitgenehmigung zur Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes gemäß der untenstehenden Urkunde und ferner dazu, dass zur Anfertigung des Kreuzes ein Betrag von 30 000 Mk. bewilligt werde. Die Bürgerschaft nahm den Antrag mit grosser Mehrheit an und erklärte damit den Wunsch unzähliger tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens.

Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:

„An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.“

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter grossen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst im Kriege. 1914.“

Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiss gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

2. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatischen) Nr. 75 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschliesslich der Besatzung S. M. S. Hamburg, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgern Hilfe geleistet haben.

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Besatzenzeugnis ausgestellt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren, und aus demselben.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
- 3) Militärschein,
- 4) Geburtschein,
- 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
- 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbescheinigung, falls verheiratet:
- 7) Heiratsurkunde,
- 8) Geburtschein der Ehefrau,
- 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).

Bei Einbürgerungen sind ferner beizubringen:

- 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M.

Weitere Nachweise bleiben vorbehalten. —

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Gewerbe-Anmeldeschein (falls selbständig),
- 3) Geburtschein,
- 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden
- 5) Militärschein,
- 6) Heiratsurkunde,
- 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist.

Für die Anrechnung auf den für den Bürgerrechtserwerb vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum gelten für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Steuerjahres die folgenden besonderen Bestimmungen: Demjenigen, der für eines dieser Steuerjahre nach einem Einkommen von mindestens 1200 Mk. zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt ist, werden dieses und die folgenden, in den bezeichneten Zeitraum fallenden Steuerjahre ohne Rücksicht darauf, ob er für diesen Zeitraum Einkommensteuer bezahlt hat, angerechnet, wenn er während der ganzen anzurechnenden Zeit einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder Grund- oder Gebäudebesitz im hamburgischen Staatsgebiet gehabt hat. Eine durch Einberufung zum Militärdienst oder durch Ausübung der freiwilligen Krankenpflege verursachte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes. (Ges. v. 29. 11. 15).

8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Amtsunterstützung.

Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt Seite 70.

Das Meldeamt.

(Damthorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde, Zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommis, Gehilfen, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierte, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschaftigt ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.